

Hauptsatzung der Gemeinde Berge

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Gemeinde Berge in seiner Sitzung am XX.XX.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Berge". Sie besteht aus den Gemeindeteilen Anten, Berge, Börstel, Dalvers, Grafeld und Hekese.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Fürstenau.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt: in Gold einen oben verkürzten, zugespitzten roten Pfahl, daruntergelegt einen rot-silbernen, zweireihig geschachteten Balken.
- (2) Die Farben der Flagge sind: Gold – Rot – Silber. Sie zeigt als Symbol das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift: Gemeinde Berge.
- (4) Eine Verwendung des Wappens und des Namens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Der Abschluss solcher Verträge bis zu einem Vermögenswert von 1.500 Euro, mit Ausnahme der mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister abzuschließenden, wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Absatz 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 81 Absatz 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses und des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und des Rates, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen oder Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Berge zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile

dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Berge während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich in der Tageszeitung „Bersenbrücker Kreisblatt“ hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Berge werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, in den Bekanntmachungskästen in den Gemeindeteilen Anten, Berge, Dalvers, Grafeld und Hekese sowie auf der Internetseite der Samtgemeinde Fürstenau www.fuerstenau.de, unter Angabe des Bereitstellungstages, veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Bekanntmachung beträgt, soweit Gesetze keine andere Regelung enthalten, eine Woche.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde Berge oder für Teile des Gemeindegebietes (§ 1 Absatz 1). Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ratsausschüsse dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates und der Ratsausschüsse, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde Berge und Samtgemeinde Fürstenau, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am XX.XX.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Berge vom 14.07.1997 und die I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Berge vom 19.12.2001 außer Kraft.

Berge, den XX.XX.2022

.....
Gappel (Bürgermeister)

ENTWURF